

Information zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Datenerhebung bei Auftragserteilung und zur Erfüllung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens

Das Vermessungsamt der Stadt Heidelberg erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Beauftragung bzw. zur Bearbeitung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens (Führung des Liegenschaftskatasters, Durchführung von Liegenschaftsvermessungen sowie das Vorhalten, Bereitstellen und Übermitteln von Geobasisdaten). Da diese Vorgänge unter die Datenschutz-Grundverordnung der EU fallen, erhalten Sie hier die nach Art. 13 und 14 DS-GVO für eine faire und transparente Verarbeitung notwendigen Informationen.

1. Kontaktdaten für datenschutzrechtliche Angelegenheiten

1.1. Verantwortlicher für die Datenerhebung

Stadt Heidelberg
Vermessungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Telefonnummer: 06221 58-24000
vermessungsamt@heidelberg.de

1.2. Datenschutzbeauftragte

Frau Claudia von Taschitzki
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Telefonnummer: 06221 58-12580
datenschutz@heidelberg.de

2. Erhebung, Zweck und Speicherung personenbezogener Daten

Für die Bearbeitung Ihres Auftrages bzw. für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben werden folgende Daten von Ihnen erhoben:

- Anrede, Titel, Vorname, Name
- Anschrift (falls abweichend: Rechnungsadresse)
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)

Die von Ihnen erhobenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Auftragserfüllung
- Korrespondenz mit Ihnen
- Führung des Liegenschaftskatasters und Durchführung von Liegenschaftsvermessungen
- Rechnungsstellung bzw. Abrechnung von Vermessungsleistungen nach dem Landesgebührengesetz
- Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

3. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Für die Abwicklung Ihres Antrags bzw. für die Erfüllung eines Vertrages werden Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO verarbeitet.

Die Datenverarbeitung im Zuge von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) und dem Landesgebührengesetz (LGebG).

4. Empfänger von Daten

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO für die Erfüllung Ihres Auftrags erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört die Weitergabe an zentrale Verfahren des Finanzwesens zur Rechnungserstellung, zum Telefondienst zum Zwecke der Korrespondenz sowie zum Anwalt im Falle einer Rechtsstreitigkeit oder der Fälligkeit einer Mahnung. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Für die Bearbeitung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger weitergegeben:

- Amtsgericht Mannheim als Grundbuchführende Stelle

5. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gem. § 14 b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gespeichert.

6. Rechte

Sie haben nach der DS-GVO folgende Rechte:

- | | |
|--|----------------------|
| - Recht auf Widerruf bei Einwilligung | Art. 7 Abs. 3 DS-GVO |
| - Recht auf Auskunft | Art. 15 DS-GVO |
| - Recht auf Berichtigung | Art. 16 DS-GVO |
| - Recht auf Löschung | Art. 17 DS-GVO |
| - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung | Art. 18 DS-GVO |
| - Recht auf Datenübertragbarkeit | Art. 20 DS-GVO |
| - Widerspruchsrecht | Art. 21 DS-GVO |

Sie können sich außerdem beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

poststelle@fdi.bwl.de

beschweren.

7. Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet bzw. kann der Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen werden.

Zur Erledigung der hoheitlichen Vermessungsaufgaben sind Sie nach § 18 und § 21 VermG verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, ist die Vermessungsbehörde berechtigt diese Daten ggf. bei Dritten zu erheben.